

2. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

### Artikel 3

#### Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Irrf Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:
- bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Schweden;
  - bedeutet der Ausdruck „Deutsche Demokratische Republik“ die Deutsche Demokratische Republik und, im geographischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und alle Gebiete außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik, soweit die Deutsche Demokratische Republik dort in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte zur Erforschung des Festlandsockels und zur Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen ausüben darf;
  - bedeutet der Ausdruck „Schweden“ das Königreich Schweden und, im geographischen Sinne verwendet, das schwedische Hoheitsgebiet und alle Gebiete außerhalb der schwedischen Territorialgewässer, soweit Schweden dort in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte zur Erforschung des Festlandsockels und zur Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen ausüben darf;
  - umfaßt der Ausdruck „Person“ Staatsbürger der Vertragsstaaten und weitere natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
  - bezieht sich der Ausdruck „Staatsbürger“
    - in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auf alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürgerschaft besitzen,
    - in bezug auf Schweden auf alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften Schwedens dessen Staatsbürgerschaft besitzen;
  - bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die nach dem Recht eines der Vertragsstaaten errichtet oder registriert worden sind oder die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
  - bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, und ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
  - bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
    - im Falle der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen,
    - im Falle Schwedens der Finanzminister, sein Bevollmächtigter oder die Behörde, an die er seine Befugnisse delegiert hat;
  - umfaßt der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben.

2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates, insbesondere über die Steuern, zukommt, für die das Abkommen gilt.

### Artikel 4

#### Ansässige Person

- Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.
- Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
  - Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über einen ständigen Wohnsitz verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
  - Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  - Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt.
  - Besitzt die Person die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.
- Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

### Artikel 5

#### Betriebstätte

- Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Einrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer 12 Monate überschreitet.
- Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebstätte:
  - Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
  - Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
  - Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten werden, um durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
  - eine feste Einrichtung, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten wird, für das Unternehmen Waren oder Güter einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
  - eine feste Einrichtung, die ausschließlich zu dem Zwecke unterhalten wird, für das Unternehmen zu wer-